



**Änderung der
„Ordnung zur Lehrveranstaltungsplanung an der Hochschule Zittau/Görlitz“
(Lehrveranstaltungsplanungsordnung)**

vom 20.03.2017

gemäß § 13 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG)

**Artikel 1
Änderung des § 3 Zeitstruktur**

Der Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 bis 5 (erster Abschnitt) wird folgendermaßen angepasst:

Das Wort „Lehrende“ ist jeweils durch das Wort „Professor*innen“ zu ersetzen, der neue Absatz 2 Ziffer 3 Satz 1 bis 5 lautet dann wie folgt:

3. Professor*innen können zur Vorbereitung und Nachbereitung der Lehre sowie zur Erledigung weiterer übertragener Hochschulaufgaben einen lehrveranstaltungsfreien Wochentag beantragen. Die Fakultät wirkt auf eine ausgeglichene Lehrveranstaltungsplanung hin. Daher dürfen o.g. Anträge durch den Dekan/Leiter der Grundeinheiten nur so genehmigt werden, dass eine ausgewogene Freistellung der beteiligten Professor*innen einer Grundeinheit für die einzelnen Wochentage gewährleistet ist. Werden nach Vorgaben eines Studienganges für diesen ganztägig und ausschließlich Dienstleistungen anderer Grundeinheiten geplant, soll dieser Tag von den Professor*innen des betreffenden Studienganges als lehrveranstaltungsfreier Tag beantragt werden, es sei denn, sie sind in einem anderen Studiengang verplant oder Pflichten im Rahmen der Gremienarbeit stehen dem entgegen. Auch das Management für eine ausgewogene Freistellung der Professor*innen über die Semestergrenzen hinweg obliegt den Fakultäten bzw. Grundeinheiten.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt entsprechend Senatsbeschluss vom 15. März 2020 im Benehmen mit dem Rektorat am 18.03.2021 in Kraft.

Zittau/Görlitz am 17.03.2021.

Der Rektor

Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch